

## **Änderungsbekanntmachung zur Direktwahl der/des Oberbürgermeister\*in der Stadt Wolfsburg**

Der Niedersächsische Landtag hat am 28.04.26 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge der Direktwahl wird vom **55.Tag** vor der Wahl auf den **69.Tag** vor der Wahl **vorgezogen** (§ 45 d Abs. 6 NKWG).

Die Wahl der/des Oberbürgermeister\*in der Stadt Wolfsburg findet gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 01.10.2025 als einzelne Direktwahl gleichzeitig mit den Kommunalwahlen in Niedersachsen

**am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

statt.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am 27. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der/des Oberbürgermeister\*in muss von mindestens 230 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs.3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz - NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft e.V. (PUG)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Volt Wolfsburg (VOLT)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen (dies trifft auf alle Parteien, mit Ausnahme von SPD, CDU, GRÜNE, AFD, FDP, PUG, VOLT und DIE LINKE. zu) können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG spätestens am 90. Tag vor der Wahl (15. Juni 2026) dem Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung als Partei gilt auch für die Direktwahl.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der/des Oberbürgermeister\*in sind spätestens bis zum **69. Tag** vor der Wahl, dem

**Montag, 06. Juli 2026, 18:00 Uhr**

bei der Stadt Wolfsburg, Ordnungsamt/Wahlen, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und § 32 NKWO entsprechen.

Wolfsburg, 07.05.2026

Der Stadtwahlleiter  
Andreas Bauer